

Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen

Knochenhauerstraße 36/37 - 28195 Bremen-

Telefon: 04 21 - 1 51 30 - Telefax 04 21 - 1 54 95

Verwaltung: Bahnhofstraße 5, 29221 Celle - Telefon: 0 51 41 - 91 97-14

Bankverbindung: Bankhaus Neelmeyer AG, Konto-Nr.: 333 (BLZ 290 200 00)

Merkblatt zur Nachversicherung

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Sie gehören nach unserer Kenntnis zu denjenigen Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, die nach dem 30. Juni 1996 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden und damit möglicherweise zu dem Personenkreis gehören, der Anspruch auf Nachversicherung durch den früheren Dienstherrn haben könnte. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen erste Hinweise geben.

Bei der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen können Rechtsanwälte /Rechtsanwältinnen nachversichert werden, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet war oder innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, sofern Sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten (§ 32 Abs. 2 der Satzung).

Von Bedeutung ist die Nachversicherung für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die im Staatsdienst waren (z.B. Referendar/in oder Richter/in bzw. Beamter/Beamtin) und als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin tätig werden. Dort erworbene Versorgungsanwartschaften können auf Antrag an die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen übertragen werden.

Die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen nimmt die Nachversicherung entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gem. § 24 der Satzung (Regelpflichtbeitrag und persönlicher Pflichtbeitrag) rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die erhöhten Beiträge aus der Dynamisierung (§ 181 Abs. 4 SGB VI) bleiben bei der Errechnung des persönlichen Beitragsquotienten unberücksichtigt. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 25 der Satzung (zusätzliche Versorgungsabgabe) oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet (§ 32 Abs. 4 der Satzung).

Der Nachversicherte gilt rückwirkend vom Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes bei der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird.

Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen (§ 32 Abs. 5 der Satzung).

Die SKP als ehemaliger Dienstherr nimmt automatisch eine Nachversicherung für die Zeiten der Beschäftigung vor, und zwar dergestalt, daß die Beiträge zur Rentenversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nachentrichtet werden.

Diese Nachversicherung wird nach Ablauf des Jahres nach Austritt aus der Beschäftigung vorgenommen, es sei denn, es wird eine Mitgliedsbescheinigung eines Versorgungswerkes vorgelegt. Es werden dann die Beiträge beim Versorgungswerk nachentrichtet.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Nachversicherung aufzuschieben; auch dieser Antrag muß dann innerhalb der Jahresfrist gestellt werden (§ 184 SGB VI).

Ansprechpartner für Rückfragen bei der SKP ist Fr. Schelb (Tel: 361 26 38).

Im übrigen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Hanseatische
Rechtsanwaltsversorgung Bremen